

## Diözesanverband Aachen im BHDS

### **Richtlinien zur finanziellen Förderung eines Einkehrtags (EKT) in einem Bezirksverband/in einer Bruderschaft, nachfolgend Veranstalter genannt, durch den Diözesanverband**

#### **1 Zweck eines EKT**

- 1.1 Feiern eines (Wort-) Gottesdienstes.
- 1.2 Befassung mit Themen, die die Verwirklichung der Grundsätze des Glaubens in der Lebensrealität fördern (religiöse Themen).

#### **2 Verfahren**

- 2.1 Der Veranstalter ist Initiator und Ausrichter eines EKT.
- 2.2 Der Veranstalter beantragt die finanzielle Förderung eines EKT (siehe Antragsformular). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.3 Die Teilnahme an einem EKT muss allen Mitgliedern des Veranstalters offen stehen.
- 2.4 Die Gesamtdauer eines EKT muss wenigstens 2,5 Stunden betragen.
- 2.5 Bis zur Hälfte erstattungsfähig sind Kosten für
  - Referenten
  - Verpflegung der Teilnehmer und
  - Nutzung von Versammlungsräumen einschließlich Reinigungeines eintägigen Einkehrtags. Mehrtägige Einkehrtage werden als eintägige behandelt.
- 2.6 Eine Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe einer Kostendeckung für den Veranstalter unter Berücksichtigung von evtl. Eigenbeiträgen der Teilnehmer und anderen Einnahmen bzw. Zuschüssen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 2.7 Zur Ermittlung des Erstattungsbetrags sind dem Diözesanverband Kopien der Einladung und der Rechnungen vorzulegen.
- 2.8 Über die Anträge wird im Rahmen des Budgets in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden. Der Veranstalter erhält einen schriftlichen Bescheid.

Ende des Dokuments